



Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht.....	2
2	Ausgangslage	3
3	Inhalte der Verordnungsrevision	4
3.1	Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV	4
3.2	Weitere Anpassungen.....	6
3.2.1	Weitere Anpassungen im Überblick	6
3.2.2	Aktualisierung der Positivlisten.....	6
3.2.3	Streichung von Styrol	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5	Geplante Anpassung des übrigen Rechts	14
6	Auswirkungen	14
6.1	Auswirkungen auf den Bund	14
6.2	Auswirkungen auf Kantone	15
6.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	15
6.4	Ökologische Auswirkungen.....	16

1 Übersicht

Aus den Vorläuferstoffen VOC (Flüchtige organische Verbindungen / Volatile Organic Compounds) und Stickoxiden (NO_x) bildet sich unter Einwirkung von Sonnenlicht Ozon. Ozon ist der dominierende Bestandteil des Sommersmogs und eines der stärksten Oxidationsmittel und Reizgase überhaupt. Die Verminderung der VOC-Emissionen trägt neben der Reduktion der Ozonbelastung massgeblich zur Reduktion der Feinstaubbelastung und der gesundheitsschädigenden und krebserregenden Wirkung der Luftverschmutzung bei und führt damit zur Entschärfung mehrerer luft-hygienischer Probleme gleichzeitig.

Der Bund erhebt auf VOC, welche in die Luft gelangen, eine Lenkungsabgabe von 3 Fr. pro kg VOC. Gemäss Art. 35a Abs. 4 USG kann der Bundesrat VOC, die so verwendet oder behandelt werden, dass ihre Emissionen erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzt werden, im Ausmass der zusätzlich aufgewendeten Kosten von der VOC-Lenkungsabgabe befreien. Bei der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe im Jahr 2000 wurde diese Befreiungsmöglichkeit in der VOC-Verordnung im Art. 9 zeitlich befristet verankert. Damit können Unternehmen, die Massnahmen zur Verminderung der Emissionen ergreifen, eine Abgabebefreiung geltend machen. Liefte diese Möglichkeit der Abgabebefreiung nach Art. 9, wie in der Verordnung vorgesehen Ende 2012 aus, wären dadurch rund hundert Industriebetriebe finanziell stark belastet.

Eine Weiterführung der Befreiungsmöglichkeit bedingt zusätzliche Emissionsreduktionsleistungen. Die vorliegende Revisionsvorlage schlägt eine unbefristete Lösung der Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV vor. Sie soll wirtschaftsverträgliche Umweltfortschritte bewirken, indem sie auf den bisherigen Erfolgen aufbaut und zusätzlich auf das verbleibende Emissionsreduktionspotenzial abzielt. Dieses Potenzial liegt bei den diffusen VOC-Emissionen. Die neue Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV bietet für die betroffenen Unternehmen langfristige Planungssicherheit für ihre Anstrengungen zur Emissionsreduktion. Zusätzlich stärkt sie den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Der Vorschlag für diese unbefristete Befreiungsmöglichkeit wurde breit abgestützt erarbeitet und an verschiedenen Unternehmen auf Praktikabilität getestet. Er führt zu wirtschaftsverträglichen Emissionsreduktionen bei einem insgesamt vertretbaren Aufwand für Unternehmen, Kantone und Bund.

Daneben ist eine Reihe von kleineren Anpassungen vorgesehen, die der Transparenz, der administrativen Vereinfachung und der Verankerung der Vollzugspraxis auf Verordnungsebene dienen. Ausserdem werden die Listen jener Stoffe und Produkte aktualisiert, die der Abgabe unterliegen (Positivlisten), u.a. wird der Stoff Styrol aus der Stoff-Positivliste gestrichen.

2 Ausgangslage

Was sind VOC und warum müssen ihre Emissionen reduziert werden?

Flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compounds, VOC) gelangen bei einer Vielzahl von Prozessen in die Luft. Sie werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt. Im industriell-gewerblichen Bereich gehören Druck, Farb-anwendungen, Gebäudereinigung, Metallentfettung, Treibstoffumschlag, Feinchemi-kalienproduktion, Einsatz von Spraydosen und Enteisung zu den emissionsreichsten Prozessen.

Aus den Vorläuferstoffen VOC und Stickoxiden (NO_x) bildet sich unter Einwirkung von Sonnenlicht hauptsächlich im Sommerhalbjahr Ozon. Ozon ist der dominierende Bestandteil des Sommersmogs und eines der stärksten Oxidationsmittel und Reiz-gase überhaupt. Es schädigt menschliche, tierische und pflanzliche Gewebe sowie Materialien. Beim Menschen greift es hauptsächlich die Atemwege und das Lungen-gewebe an. Die geltenden Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt werden immer noch grossräumig und massiv überschritten.

Seit 1990 konnten in den Agglomerationen und an ländlichen Standorten beidseits der Alpen die Spitzenwerte der Ozonbelastung (Ozon-Peaks) um 10-20% reduziert werden. Bedingt durch die grossräumigen Hintergrundbelastungen haben die Ozon-jahresmittelwerte in den letzten 10 Jahren aber trotzdem leicht zugenommen. Auf-grund der allgemein hohen Ozonbelastung müssen die Emissionen der Vorläufer deshalb weiter vermindert werden, sowohl in der Schweiz als auch im europäischen Raum. Mit der weiteren Reduktion der Emissionen von hochreaktiven VOC können die lokalen, kurzfristigen Ozonspitzen weiter reduziert werden.

Die Kombination von Abgas- und Emissionsvorschriften sowie der VOC-Lenkungs-abgabe hat in der Schweiz zu einem starken Rückgang der VOC- und NO_x -Emissio-nen geführt, der aber noch nicht ausreicht. Inzwischen belaufen sich die anthropoge-nen VOC-Emissionen auf rund 92'000 t pro Jahr¹. Zur Einhaltung der Schutzziele im Bereich Ozon müssen die VOC-Emissionen um mehr als 20'000 t pro Jahr reduziert werden.²

Die Verminderung der VOC-Emissionen führt zur Entschärfung mehrerer lufthygieni-scher Probleme gleichzeitig: Nebst der Reduktion der Ozonbelastung trägt sie mass-geblich zur Reduktion der Feinstaubbelastung und der gesundheitsschädigenden und krebserregenden Wirkung der Luftverschmutzung bei.

Die Abgabebefreiung bei Massnahmen zu Verminderung der Emissionen

Der Bund erhebt auf VOC, welche in die Luft gelangen, eine Lenkungsabgabe von 3 Fr. pro kg VOC. Gemäss Art. 35a Abs. 4 USG kann der Bundesrat VOC, die so verwendet oder behandelt werden, dass ihre Emissionen erheblich über die gesetzli-chen Anforderungen hinaus begrenzt werden, im Ausmass der zusätzlich aufgewen-deten Kosten von der VOC-Lenkungsabgabe befreien. Seit Einführung der VOC-Lenkungsabgabe im Jahr 2000 wurde diese Befreiungsmöglichkeit in der VOC-Ver-ordnung im Art. 9 VOCV zeitlich befristet verankert. Sie wurde mit der Verordnungs-

¹ Emissionszahlen 2009

² Emissionsreduktionsziele gemäss Konzept betreffend lufthygienischen Massnahmen des Bundes vom 11. September 2009

revision vom 31. Dezember 2008 um weitere vier Jahre verlängert und läuft gemäss aktuellem Verordnungstext per 31. Dezember 2012 aus.

Um eine Abgabebefreiung nach dem aktuell geltenden Art. 9 VOCV zu erhalten, müssen die VOC-Emissionen der stationären Anlage die Grenzwerte der LRV um 50% unterschreiten und die dafür eingesetzte Abluftreinigungsanlage während 95%³ der Betriebszeit verfügbar sowie die Emissionen gemäss Art. 6 LRV erfasst worden sein.

Diese Befreiungsvoraussetzungen förderten den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad und hoher zeitlicher Verfügbarkeit. Sie bewirkten grosse Emissionsreduktionen. Das verbleibende Emissionsreduktionspotenzial liegt nun bei den sogenannten „diffusen Emissionen“. Dies sind Emissionen, welche die Abluftreinigungsanlage gar nicht erst erreichen, sondern vorher entlang des Produktionsprozesses in den stationären Anlagen über Türen, Fenster und Schächte in die Umwelt entweichen. Bei diesen diffusen Emissionen gilt es deshalb, das Reduktionspotenzial auszuschöpfen.

Ein Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit per 31. Dezember 2012 würde die rund hundert Industriebetriebe, die eine solche Befreiung jährlich erhalten, finanziell stark belasten. Einzelne Unternehmen hätten bis zu 1.4 Millionen CHF jährlich an VOC-Lenkungsabgabe zu entrichten.⁴

3 Inhalte der Verordnungsrevision

3.1 Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV

Ziel

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieser Revisionsvorlage eine neue Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV vorgeschlagen. Sie soll wirtschaftsverträgliche Umweltfortschritte bewirken, indem sie auf den bisherigen Erfolgen dank den aktuell geltenden Befreiungsvoraussetzungen aufbaut und zusätzlich auf das verbleibende Reduktionspotenzial abzielt. Art. 9 VOCV weist keine zeitliche Befristung mehr auf und bietet damit den betroffenen Unternehmen langfristige Planungssicherheit für ihre Anstrengungen zur Emissionsreduktion.

Gemäss Schätzungen des BAFU soll mit der unbefristeten Befreiungsmöglichkeit die diffusen Emissionen der Gesamtheit aller befreiten stationären Anlagen bis Ende 2017 um die Hälfte bzw. rund 1'500 t reduziert werden.⁵ Eine entsprechende Evaluation der Wirkung der Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV soll in regelmässigen Abständen erfolgen.

Das verbleibende Reduktionspotenzial liegt bei den diffusen VOC-Emissionen. Diese erreichen die hoch wirksame Abluftreinigungsanlage gar nie, sondern entweichen vorher entlang des Produktionsprozesses in die Umwelt. Um diese systematisch zu vermindern wird deshalb neu zusätzlich von den Unternehmen verlangt, dass sie die

³ Für Rückgewinnungsanlagen gilt aktuell eine zeitliche Verfügbarkeit 93%.

⁴ Eine Schätzung basierend auf Bilanzen des Jahres 2009 ergibt einen durchschnittlichen Wert von 110'000 CHF pro Betrieb.

⁵ Eine Auswertung der Emissionen aller Art. 9-befreiten Anlagen basierend auf den Bilanzen des Jahres 2009 ergibt rund 4'000 Tonnen VOC-Emissionen, wovon schätzungsweise 3'000 Tonnen diffus sind. Diese sollen mit der Nachfolgelösung bis Ende 2017 um rund 1'500 Tonnen reduziert werden.

Anforderungen in Anhang 3 der VOC-Verordnung zur Verminderung der diffusen VOC-Emissionen einhalten. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen erlässt das BAFU branchenspezifische Richtlinien. Der Anhang 3 und die branchenspezifischen Richtlinien werden alle fünf Jahre unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und kantonalen Fachstellen aktualisiert. Damit wird auf kontinuierliche Emissionsreduktionen abgezielt.

Anhang 3 VOCV sowie seine Konkretisierung in den branchenspezifischen Richtlinien entsprechen sinngemäss der besten verfügbaren Technik („BvT“) und umfassen auch arbeitsorganisatorische Vorgaben. Wichtig ist festzuhalten, dass nicht die technisch maximale VOC-Verminderung verlangt wird, sondern Anforderungen zur Verminderung der diffusen VOC-Emissionen gestellt werden, die gesamtökologisch sinnvoll, wirtschaftlich tragbar und industriell erprobt sind, und die sich bewährt haben.

Ausgestaltung

Der Anhang 3 gilt jeweils für fünf Jahre (Laufzeit), d.h. erstmals bis zum 31. Dezember 2017, und wird per 1. Januar 2018 für weitere fünf Jahre aktualisiert, usw. Erfüllen die stationären Anlagen die Anforderungen gemäss Anhang 3 bereits, sind sie mit entsprechendem Nachweis und gleichzeitiger Erfüllung der bisherigen Befreiungsvoraussetzungen befreit.

Erfüllen sie die Anforderungen gemäss Anhang 3 nicht, müssen die Betreiber den Vollzugsbehörden einen Massnahmenplan VOCV vorlegen, der aufzeigt, welche Massnahmen zur Erfüllung der Anforderungen ergriffen werden. Zu diesem Zweck vergleichen die Betreiber der stationären Anlagen den Ist-Zustand mit den Soll-Anforderungen gemäss Anhang 3 VOCV (und der entsprechenden branchenspezifischen Richtlinie) entlang ihrer Verfahrensschritte. Dieser muss gewährleisten, dass mindestens 50% des Emissionsreduktionspotenzials, das sich aus der Soll-Ist Analyse ergibt, innerhalb der ersten 3 Jahre der Dauer des Massnahmenplans realisiert wird. Sie haben dazu erstmals bis zum 31. Dezember 2017, d.h. maximal fünf Jahre Zeit, identifizierte Lücken zu schliessen.

Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans VOCV wird zusammen mit der Bilanz durch die zuständige kantonale Luftreinhaltefachstelle geprüft und von der Oberzolldirektion nach Anhörung des BAFU genehmigt bzw. verfügt. Die Umsetzung des Massnahmenplans wird ebenfalls durch die zuständige kantonale Luftreinhaltefachstelle geprüft. Der Laufweg für das Befreiungsgesuch nach Art. 9 VOCV entspricht für die betroffenen Unternehmen jenem des bisherigen Befreiungsverfahrens. Im Weiteren bezieht sich die Befreiung nach wie vor auf das Geschäftsjahr und erfolgt jährlich.

Würdigung

Der Vorschlag für diese Nachfolgelösung wurde mit den betroffenen Branchen sowie Vertretern kantonaler Luftreinhalte-Ämter gemeinsam erarbeitet und an sieben Unternehmen (4 Verpackungsdruckern, 1 Chemiebetrieb, 1 Farben- und Lackproduzenten sowie 1 Beschichter) auf Praktikabilität getestet. Er führt zu wirtschaftsverträglichen Emissionsreduktionen und einer Stärkung des Instrumenten-Mix (VOC-Lenkungsabgabe zur Stärkung der LRV, insbesondere Art. 6 LRV) bei einem insgesamt ver-

treten Aufwand für Unternehmen, Kantone und Bund. Er wurde von der VOC-Fachkommission⁶ gutgeheissen.

3.2 Weitere Anpassungen

3.2.1 Weitere Anpassungen im Überblick

Weiter steht eine Reihe kleinerer Änderungen an:

- Die Definition von Anlagengruppen, die bisher auf Merkblattstufe geregelt war, ist neu in der Verordnung verankert. Sie wurde um die Möglichkeit ergänzt, auch Labors in die Anlagengruppe einzubeziehen.
- Weiter wird für jene Firmen, welche über eine Bewilligung zum Bezug von vorläufig befreiten VOC verfügen (sog. "Verpflichtungsverfahren"), mehr Transparenz geschaffen sowie der administrative Aufwand reduziert, indem sie neu in einem öffentlich geführten elektronischen Register einsehen können, welche anderen Firmen über dieselbe Bewilligung verfügen.
- Zusätzlich wird für die Firmen im Verpflichtungsverfahren die Frist für die Abgabedeklaration vom 15. Tag des Monats, der auf die Entstehung der Abgabebefreiung folgt, auf den 25. Tag verschoben. Dies gibt Herstellern, die VOC in Verkehr bringen oder selbst verwenden, sowie Grosshändlern mit einer Bewilligung zum Bezug vorläufig abgabebefreiter VOC mehr Zeit zwischen ihrer Rechnungsstellung an ihre Kunden und der Frist für ihre Abgabedeklaration an die Oberzolldirektion.
- Des weiteren werden die Positivlisten (Anhänge 1 und 2) aktualisiert, in denen die abgabepflichtigen Stoffe und Produkte aufgeführt sind. So soll beispielsweise Styrol aus der Stoff-Positivliste gestrichen werden.

Schliesslich wurde technisch Überholtes aus der Verordnung gestrichen und die Klarheit und Übersichtlichkeit einzelner Artikel verbessert.

3.2.2 Aktualisierung der Positivlisten

Alle abgabepflichtigen VOC werden in Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung einzeln bezeichnet. Diese Positivlisten verschaffen für die Abgabepflichtigen und die Vollzugsbehörden Klarheit über die der Abgabe unterstellten VOC.

Grundsätzlich gibt es sehr viele organische Substanzen, die der Definition für VOC gemäss Art. 1 VOCV entsprechen. Es werden aber nur diejenigen VOC auf die Stoff-Positivliste aufgenommen, die in für die Umwelt relevanten Mengen verwendet und emittiert werden oder bei denen die Gefahr dazu besteht. Die Listen werden deshalb in Absprache mit der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe regelmässig aktualisiert.

Aufnahme von Stoffen in die Stoff-Positivliste

Neu unterliegen die folgenden Stoffe der Abgabe :

- Benzylacetat (Tarifnummer 2915.3980, CAS-Nummer 140-11-4), da der Stoff heute in relevanten Mengen importiert wird (jährlich 1'150 t).

⁶ Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe ist eine ausserparlamentarische Kommission. Sie berät den Bund und die Kantone in Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC, insbesondere zu Änderungen der Anhänge und zum Vollzug von Art. 9 VOCV. In der Kommission haben Vertreter der betroffenen Branchen sowie der kantonalen Umweltämter Einsitz.

- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol) (Tarifnummer 2914.4090, CAS-Nummer 123-42-2): Die importierte Menge liegt zwar bei vergleichsweise geringen 315 t/a. Da der Emissionsfaktor aber hier vergleichsweise hoch ist, ist die Gesamtfracht relativ hoch einzuschätzen. Zudem wird dieser Stoff zur Umgehung des abgabeunterstellten Aceton verwendet.
- Dipropylenglykol(mono)methylether (DPM), (Isomerengemische) (Tarifnummer 2909.4999). Der Stoff wird heute in relevanten Mengen importiert (jährlich 694 t).
- 2-(3-Methoxypropoxy)propan-1-ol (Tarifnummer 2909.4999, CAS-Nummer 34590-94-8). Der Stoff wird heute in relevanten Mengen importiert (jährlich 1'040 t). Es handelt sich hierbei um einen einzelnen Stoff (ein einzelnes Isomer) der Dipropylenglykolmethylether (DPM). Analog der bereits in der Stoff-Positivliste aufgeführten Isomeren Pentan-1-ol, Pentan-2-ol und der Pentanole (Isomerengemische).

Aufnahme von Produkten in die Produkte-Positivliste

Neu unterliegen die VOC in folgenden Produkten der Abgabe:

- Tarifnummer 3301.1200 (Orangenöl)
- Tarifnummer 3301.1300 (Zitronenöl)
- Tarifnummer 3301.1900 (andere Zitrusöle)
- Tarifnummer 3301.2400 (Pfefferminzöl (Mentha piperita))
- Tarifnummer 3301.2500 (andere Minzenöle)
- Tarifnummer 3301.2910, Tarifnummer 3301.2930, Tarifnummer 3301.2980 (andere etherische Öle)

Diese Produkte werden in grossen Mengen importiert (z.B. Orangenöl 1178 Tonnen). Diese Zubereitungen (auch Pfefferminzöl oder andere Minzenöle) enthalten unter anderem Limonen, welches in Anhang 1 VOCV aufgeführt und deshalb mit der VOC-Lenkungsabgabe belastet ist. Diese Produkte müssen deshalb korrekterweise in die Produkte-Positivliste aufgenommen werden.

3.2.3 Streichung von Styrol

Styrol (Tarifnummer 2902.5000) soll aus der Stoff-Positivliste gestrichen werden, nachdem die Styrol-Emissionen in den vergangenen Jahren dank verbesserten bzw. vermehrt geschlossenen Produktionsverfahren und dem Einsatz weniger emissions-trächtiger Umweltharze anstelle von Standardharzen stark abgenommen haben. Heute kann davon ausgegangen werden, dass die Emissionen deutlich unter 100 t liegen. Der Grossteil der VOC bleibt im Produkt gebunden.

Ausserdem hat sich die Kunststoffbranche (KVS) bereit erklärt, die diffusen Styrol-Emissionen freiwillig weiter zu vermindern und den Reduktionsverlauf kontinuierlich zu überprüfen (Monitoring). Zum Zweck der Emissionsreduktion wird – ähnlich wie bei den nach Art. 9 befreiten Unternehmen – ein prozessorientierter Leitfaden erstellt und periodisch aktualisiert. Der Leitfaden dient den Unternehmen für einen Soll-Ist-Vergleich und zum Ergreifen von Verbesserungsmassnahmen. Die Zusammenarbeit zwischen Branche und Behörden dazu ist bereits angelaufen.

Der Stoff wird aber auf der sogenannten Watch-Liste aufgeführt: Sollten die Emissionen wider erwarten wieder über 100 t steigen, würde eine erneute Aufnahme in die

Positivliste geprüft. Zu diesem Zweck haben sich Branche und Behörde auf ein einfaches Monitoring der Emissionen geeinigt.⁷

Aufgrund der VOC-Abgabe reichen heute rund 60 Betriebe dieser Branche eine VOC-Bilanz ein. Der Wegfall der Bilanzierungspflicht führt für die Betriebe zu einer deutlichen administrativen Erleichterung. Gleichzeitig bleiben sie gegenüber den kantonalen Ämtern bezüglich Art und Menge der Emissionen auskunftspflichtig, da Art. 12 LRV (Emissionserklärung) seine Gültigkeit behält. Diese Auskunftspflicht gilt für alle Anlagen, welche Luftverunreinigungen verursachen und war bisher durch die VOC-Bilanzen automatisch erfüllt.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Vollzugsbehörden

Das BAFU unterstützt die OZD beim Vollzug der Art. 9 ff. (Abs. 2 Bst. b). Des weiteren evaluiert das BAFU künftig gemäss Abs. 2 Bst. c nicht mehr nur die Wirkung der *Abgabe*, sondern auch die Wirkung der *Abgabebefreiung* nach Art. 9 auf die Luftqualität. Diese Ergänzung erfolgt angesichts der neuen Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9. Insbesondere geht es um die Überprüfung des Beitrags der Gesamtheit der nach Art. 9 befreiten stationären Anlagen an die Schliessung der Ziellücke bei den VOC-Emissionen. Gemäss Schätzungen des BAFU soll die neue Anforderung an die Abgabebefreiung nach Art. 9 bis Ende 2017 eine Verminderung der diffusen Emissionen dieser Anlagen von rund 1'500 Tonnen erbringen.

Die neuen Aufgaben der Kantone werden in Absatz 4 aufgeführt.

Art. 5 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe rein redaktionelle Anpassung

Art. 9 Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

Art. 9 legt die Befreiungsvoraussetzungen fest. Er enthält die bisherigen Befreiungsvoraussetzungen (Buchstaben a und b sowie Abs. 2), die weiterhin gelten. Aufgrund der technischen Entwicklung ist allerdings bei Buchstabe b (zeitliche Verfügbarkeit der Abluftreinigungsanlage während der Betriebszeit) die Unterscheidung zwischen Rückgewinnungsanlagen (bisher 93%) und den übrigen Abluftreinigungsanlagen (95%) nicht mehr nötig. Deshalb wird neu für alle Abluftreinigungsanlagen verlangt, dass sie zu 95% zeitlich verfügbar sind.

Die neue, zusätzliche Befreiungsvoraussetzung ist in Absatz 1 Buchstabe c verankert. Sie verlangt, dass die diffusen Emissionen im Sinne der besten verfügbaren Technik vermindert werden, wobei auch arbeitsorganisatorische Anforderungen zu erfüllen sind. Die Anforderungen sind in Anhang 3 der Verordnung festgehalten und werden in den dazugehörigen branchenspezifischen Richtlinien konkretisiert.

Art. 9a Anlagengruppen

Die Möglichkeit, für die Abgabebefreiung nach Art. 9 Anlagengruppen zu bilden, war bisher auf Merkblattstufe geregelt war. Neu wird sie in der Verordnung verankert.

⁷ Vereinfacht wird in einem ersten Schritt angenommen, dass durchschnittlich 2% der eingesetzten Harzmengen emittiert würden. Sollte nun die Summe aus inländischer Harzproduktion und Netto-Importen über 5'000 t steigen, so würde eine vertiefte Abschätzungen Emissionen ausgelöst.

In eine Anlagengruppe können auch Anlagen einbezogen werden, die nicht mit einer eigenen ALURA ausgestattet sind. Dazu gehören neu auch Labors ohne ALURA, sofern sie den Anforderungen nach Anhang 3 bereits vollumfänglich genügen. Sie haben – im Gegensatz zu den anderen stationären Anlagen einer Anlagengruppe – nicht bis am 31. Dezember 2017 Zeit dazu, da die Umsetzung von Anhang 3 für Labors relativ schnell möglich ist und die Herausforderung zur Verminderung der diffusen Emissionen vielmehr im Umgang mit Lösungsmitteln im Betriebsalltag liegt.

So genannte „Kilo-Labors“, die mit eigenen ALURAs ausgestattet sind, können weiterhin eigenständig gemäss Art. 9 befreit werden. Für sie gilt die Einschränkung nach Abs. 4 deshalb nicht.

Art. 9b Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA

Artikel 9b regelt den Fall eines Stillstands der ALURA bei einem ausserordentlichen Ereignis oder bei Ersatz der ALURA. Die Regelung wurde im Interesse der einfachen Lesbarkeit in einen eigenen Artikel gefasst, während sie bisher in Art. 9 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} geregelt war. Inhaltlich bleibt sie weitgehend gleich, wurde aber im Sinne der dazugehörigen Merkblattregelung verständlicher formuliert.

Wird die nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b verlangte Verfügbarkeit der ALURA während eines Geschäftsjahres wegen eines ausserordentlichen Ereignisses oder Ersatzes der ALURA nicht erreicht, so sind die emittierten VOC ausserhalb der Dauer des dadurch verursachten Stillstands unter bestimmten Bedingungen von der Abgabe befreit. Während dieser Stillstandsdauer ist die Abgabe vollumfänglich geschuldet. Verfügbarkeiten über 95% ausserhalb dieser Zeit können neu nicht mehr an die abgabepflichtige Zeitdauer des ausserordentlichen Ereignisses oder Ersatzes der ALURA angerechnet werden.

Zudem wird in Abs. 1 Buchstabe c präzisiert, dass diese Ausnahmeregelung nicht geltend gemacht werden kann, wenn die ALURA mangelhaft gewartet oder unsachgemäss betrieben wurde.

Art. 9c Verminderung der diffusen Emissionen

Dieser Artikel regelt die Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c. Gemäss Abs. 1 sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Erfüllen die stationären Anlagen die Anforderungen zur Verminderung der diffusen Emissionen nach Anhang 3 bereits vor Beginn der Laufzeit (Bst. a), dann ist der entsprechende Nachweis gemäss Art. 9h Abs. 2 Bst. a jährlich zu erbringen.

Falls dies nicht der Fall ist (Bst. b), muss die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 bis spätestens Ende der jeweiligen Laufzeit – erstmals der 31. Dezember 2017 - gewährleistet werden. Hierfür muss der Gesuchsteller einen Massnahmenplan nach Vorgabe von Art. 9d erarbeiten und ihn gemäss Art. 9e genehmigen lassen. Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans ist bei der kantonalen Behörde einzureichen; die Genehmigung wird nach Anhörung des BAFU von der Oberzolldirektion verfügt.

Gemäss Abs. 2 passt das UVEK den branchenübergreifend geltenden Anhang 3 und die branchenspezifischen Richtlinien, die Anhang 3 konkretisieren, alle 5 Jahre nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftszweige und der Kantone an. Dabei berücksichtigt es die technische Entwicklung.

Art. 9d Massnahmenplan

In Abs. 1 werden die Bestandteile des Massnahmenplans aufgeführt:

- Gemäss Bst. a wird entlang der Verfahrensschritte einer stationären Anlage eine Soll-Ist-Analyse durchgeführt. Hierfür wird der Ist-Zustand mit den Anforderungen gemäss Anhang 3 (und der entsprechenden branchenspezifischen Richtlinie), die das Soll darstellen, verglichen und dokumentiert.
- Gemäss Bst. b sind bei Abweichungen aus der Soll-Ist-Analyse geeignete Massnahmen zu bestimmen, die gewährleisten, dass das Soll bis zum 31. Dezember 2017 (1. Laufzeit) erreicht wird.
- Gemäss Buchstabe Bst. c sind die geplanten Massnahmen mit einem Zeitrahmen der Umsetzung zu versehen, d.h. Beginn, Meilensteine und Abschluss der Massnahmenumsetzung sind verbindlich zu definieren.
- Gemäss Bst. d muss das Emissionsreduktionspotenzial jeder geplanten Massnahme angegeben werden.

In Abs. 2 wird geregelt, wann die geplanten Massnahmen während der Laufzeit umzusetzen sind. So muss der Massnahmenplan gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der geplanten Emissionsreduktion (Summe der Reduktionspotenziale aller geplanten Massnahmen aus der Soll-Ist-Abweichung) in den ersten drei Jahren der Dauer des Massnahmenplans erbracht wird. Es werden also nur jene stationären Anlagen befreit, welche zügig mit den Reduktionsmassnahmen beginnen. Da das Ende der Laufzeit, erstmals der 31. Dezember 2017, als fixer Umsetzungstermin für das Soll gilt und im Falle einer Befreiung mittels Massnahmenplan die Anforderung nach Absatz 2 zum Tragen kommt, gilt Folgendes: Je später ein Massnahmenplan innerhalb einer Laufzeit eingereicht wird, desto weniger Zeit bleibt für die Massnahmenumsetzung.

Art. 9e Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans

Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans ist der zuständigen kantonalen Behörde bis spätestens am 30. April des Jahres vor Beginn der Abgabebefreiung zusammen mit der VOC-Bilanz des letzten, bzw. vorletzten Geschäftsjahres einzureichen. Dies bedeutet, dass die Bilanz für das Jahr vor der Abgabebefreiung nicht wie üblich 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der kantonalen Behörde einzureichen ist, sondern bereits zusammen mit dem Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans bis spätestens am 30. April. Für Gesuchsteller, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, ist es nach vorgängiger Absprache mit der kantonalen Behörde möglich, das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans zusammen mit der der letzten bereits eingereichten Bilanz einzureichen. Für Gesuchsteller, die zum ersten Mal eine Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV anstreben, ist es nach vorgängiger Absprache mit der kantonalen Behörde möglich, das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans ohne Bilanz einreichen.

Ein Einstieg in die Abgabebefreiung ist grundsätzlich jedes Jahr möglich. Die Frist zur Umsetzung der Massnahmen bleibt allerdings das Ende der jeweiligen 5-Jahres-Laufzeit, d.h. für die erste Laufzeit der 31. Dezember 2017. Deshalb verbleibt in diesem Fall weniger Zeit für die Umsetzung der Massnahmen.

Ab dem 1. Januar 2013 gilt eine einjährige Übergangsregelung. Das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans muss für eine Befreiung in diesem Jahr bis spätestens am 30. April 2013 zusammen mit der VOC-Bilanz des letzten Geschäftsjahrs

(in den meisten Fällen die Bilanz für das Geschäftsjahr 2012) bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

Art. 9f Anpassung des Massnahmenplans bei Massnahmen mit gleicher Wirkung

Der Massnahmenplan dauert in der Regel maximal fünf Jahre (d.h. erstmals vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017). Während der Dauer des Massnahmenplans können sich Erkenntnisse oder Investitionspläne eines Unternehmens ändern. Deshalb kann es sinnvoll sein, Anpassungen am bestehenden Massnahmenplan vorzunehmen. Allerdings muss die dabei neu anvisierte Emissionsminderung mindestens so stark sein wie im bestehenden Massnahmenplan.

Art. 9g Anpassung des Massnahmenplans bei Änderungen an der stationären Anlage

Im Verlauf der Zeitdauer des Massnahmenplans können sich auch die betrieblichen Produktionsprozesse ändern, was sich auf die diffusen Emissionen auswirken kann.

Art. 9g hält fest, dass

- solche Änderungen an der stationären Anlage der kantonalen Behörde unverzüglich zu melden sind;
- der Massnahmenplan in einem solchen Fall soweit notwendig angepasst wird.

Keine Legitimation zur Änderung des Massnahmenplans kann natürlich aus der bisher erfolgten Umsetzung des Massnahmenplans hergeleitet werden, auch wenn diese umgesetzten Massnahmen Änderungen an der stationären Anlage bewirken.

Art. 9h Nachweis für die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

Betreiber von stationären Anlagen, in der von der Abgabe befreite VOC verwendet werden, müssen jährlich nachweisen, dass alle Befreiungsvoraussetzungen nach Art. 9 erfüllt sind. Artikel 9h regelt die Einzelheiten und Fristen für diesen Nachweis. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, entfällt die Abgabebefreiung für das betreffende Geschäftsjahr. Bei Betrieben mit komplexen Anlagen, die Anhang 3 und die entsprechende branchenspezifische Richtlinie regelmässig erfüllen, kann in Absprache mit der kantonalen Behörde der Nachweis der Erfüllung von Anhang 3 summarisch erfolgen.

Art. 13 Abgabedeklaration

Neu kann die Abgabedeklaration der Personen mit einer Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Art. 21 VOCV) bis zum 25. (anstatt 15.) Tag des Monats eingereicht werden, der auf die Entstehung der Abgabeforderung folgt. Damit erhalten die betroffenen Unternehmen mehr Zeit zwischen der Rechnungsstellung an ihre Kunden und der Frist für ihre Abgabedeklaration an die Oberzolldirektion, auf die eine Rechnung an sie folgt. Diese Neuregelung stellt eine wirtschaftliche Erleichterung dar, da die betroffenen Hersteller, bzw. Händler den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Abgabe und der Zahlung ihrer Kunden finanziell selber überbrücken müssen, wenn sich die Kunden mit ihrer Zahlung verspäten.

Art. 21 Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren)

In diesem Artikel ergeben sich zwei Änderungen:

- Abs. 1^{bis} (ehemals Abs. 1a): *Streichung von Buchstabe a*: Da Styrol aus der Stoff-Positivliste gestrichen wird, wird Buchstabe a hinfällig. Zusätzlich wird die bestehende Vollzugspraxis auf Verordnungsstufe präzisiert, indem das Wort *hauptsächlich* gestrichen und explizit ausformuliert wird.
- Abs. 4: *Öffentlich einsehbares elektronisches Register*: Bisher konnten Personen mit einer Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC nur auf telefonische Anfrage bei der OZD erfahren, ob ihre Handelspartner auch über eine solche Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren verfügten. Neu führt die Oberzolldirektion ein öffentlich einsehbares elektronisches Register dieser Personen. Diese Neuregelung dient einer verbesserten Transparenz und der Reduktion des administrativen Aufwands für die Betroffenen.

Anhang 3 Verminderung der diffusen Emissionen

Grundsätzliches

Anhang 3 beschreibt für stationäre Anlagen, die eine Befreiung nach Art. 9 anstreben, die Anforderungen zur Verminderung der diffusen Emissionen, die neu neben den bestehenden Befreiungsvoraussetzungen zu erfüllen sind. Sie stellen das Soll für die Soll-Ist-Analyse nach Art. 9c dar, die als Grundlage für die Erarbeitung des Massnahmenplans (Art. 9d) dient.

Die Anforderungen des Anhang 3 gelten branchenübergreifend. Für gewisse Branchen wird Anhang 3 in branchenspezifischen Richtlinien konkretisiert, die in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Wirtschaftszweigen und den Kantonen entwickelt werden (Ziff. 2). Zur Zeit liegen solche branchenspezifischen Richtlinien für folgende Branchen vor:

1. Verpackungsdruck
2. Chemie, Pharma, Parfum und Aromen
3. EPS (Expandierbares Polystyrol)
4. Farben- und Lackproduktion

Die Anforderungen zur Verminderung der diffusen Emissionen sind im Sinne der besten verfügbaren Technik („BvT“) entwickelt worden. Anhang 3 beinhaltet aber nebst technischen auch arbeitsorganisatorische Anforderungen, da der Umgang mit Lösungsmitteln im betrieblichen Alltag entscheidend zur Verminderung der diffusen Emissionen beitragen kann. Die Anforderungen wurden nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit definiert. So sind sie sowohl gesamtökologisch sinnvoll als auch technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar:

- Gesamtökologisch sinnvoll: Die Bedeutung der Gesamtökologie kommt insbesondere bei den Anforderungen zur Ablufferfassung und -reinigung (Ziff. 112) zum Tragen. Während bei geschlossenen Systemen die Abluft zwingend über die Abluftreinigungsanlage (ALURA) zu führen ist (Ziff. 112, Abs. 2), ist die Abluft in nicht geschlossenen Systemen (Ziff. 112, Abs. 3) sowie die Raumabluft (Ziff. 112, Abs. 4) nur dann über die ALURA (direkt oder indirekt) zu führen,

wenn die VOC-Konzentration unter Ausschöpfung der Möglichkeit zur Aufkonzentration dazu geeignet ist (Ziff. 112, Abs. 5). Diese Bedingung wurde vor dem Hintergrund formuliert, dass bei ungeeigneter VOC-Konzentration schwach beladene VOC-Abluft auf die ALURA geführt würde und dies den Einsatz von unverhältnismässig viel zusätzlicher Energie in Form von Stützbrennstoffen verursachen würde. Dies wäre aus Sicht der Gesamtokologie nicht sinnvoll.

- Technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar: Dieser Grundsatz, der in Art. 11 Abs. 2 USG verankert ist und in der LRV in Art. 4 konkretisiert wird, wird im LRV-Vollzug laufend angewandt. Er gilt auch für die VOCV. Für die Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV ist jedoch zu beachten, dass bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit zusätzlich berücksichtigt wird, dass die Betreiber von befreiten stationären Anlagen den ohne Abgabebefreiung fälligen Abgabebetrag einsparen.

Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

111 Grundsatz

Grundsätzlich gilt, dass alle VOC-relevanten in der Produktion involvierten Prozesse so zu optimieren sind, dass die diffusen Emissionen vermindert werden. Diese Optimierung beinhaltet auch, dass die Umstellung auf lösungsmittelfreie bzw. -arme Produktionsprozesse zu prüfen und zu favorisieren ist.

113 Gebindeabdeckungen

Sämtliche Gebinde, die VOC enthalten (Container, Mulden, Fässer oder Gefässe) sind mit einer passenden Abdeckung auszurüsten und dürfen nicht offen stehen gelassen werden.

114 Arbeitsorganisation

Für die Verminderung der diffusen Emissionen ist der Umgang mit Lösungsmitteln im Betriebsalltag wichtig. Aktuelle Arbeitsvorschriften müssen sicherstellen, dass der Umgang mit Lösungsmitteln im Produktionsprozess sowie mit Lösungsmittelverlusten bei Produktionsunfällen klar geregelt ist. Diese Arbeitsvorschriften müssen die aktuellen Produktionsgegebenheiten adäquat wiedergeben. Damit die Arbeitsvorschriften im täglichen Arbeitsablauf auch angewandt werden, müssen die Mitarbeitenden geeignete Schulungen absolvieren.

115 Dokumentation

Sämtliche Emissionsquellen müssen beschrieben und alle erheblichen Quellen quantifiziert werden. Mit Quellen sind Quellen diffuser Emissionen am Ort ihrer Entstehung gemeint. Falls die quantitative Bestimmung der Emissionsmengen technisch und betrieblich nicht möglich oder nicht wirtschaftlich tragbar ist, sind qualitative Angaben zwingend.

12 Prozessspezifische Anforderungen

Für gewisse Prozesse, die für die Verminderung von diffusen VOC-Emissionen zentral sind und branchenübergreifend häufig vorkommen, sind zusätzliche Anforderungen aufgeführt. Diese konkretisieren und / oder verschärfen die allgemeinen Anforderungen nach Ziff. 11.

13 Gleichwertige Anforderungen

Es sind auch andere Anforderungen als die im Anhang 3 beschriebenen möglich, sofern sie als gleichwertig einzustufen sind. Gleichwertig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die diffusen Emissionen mindestens gleich stark vermindert werden. Beispielsweise könnten Anforderungen vorgeschlagen werden, die kostengünstiger sind oder die wesentliche Energieeinsparungen bei ähnlicher Emissionsreduktionswirkung ermöglichen. Diese Vorschläge sind bei der kantonalen Behörde einzureichen und werden nach Anhörung des BAFU von der OZD genehmigt. Bewähren sich die gleichwertigen Lösungen, können sie bei der nächsten Anpassung von Anhang 3 und der entsprechenden Richtlinien in fünf Jahren aufgenommen werden.

2 Branchenspezifische Richtlinien

Die Aktualisierung der Richtlinien in fünf Jahren erfolgt zusammen mit der Anpassung des Anhang 3 gemäss Art. 9c Abs. 2.

5 Geplante Anpassung des übrigen Rechts

Parallele Änderung der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21)

Der Vollzugaufwand für die kantonalen Luftreinhalteämter steigt mit der Nachfolgelösung, da die Erfüllung der zusätzlichen Befreiungsvoraussetzung „Verminderung der diffusen Emissionen“ von ihnen zu überprüfen ist. Die Entschädigung der Kantone für ihre Vollzugsunterstützung erfolgt aus dem Ertrag der Lenkungsabgabe und ist in der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21) geregelt.

Die Abgeltung der Kantone wird parallel zur Revision der VOC-Verordnung angepasst. Die Kantone werden im Sommer 2012 zur Änderung der UVEK-Verordnung konsultiert.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Für die Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs der Abgabebefreiung über alle Branchen und Kantone hinweg sowie die Anpassung von Anhang 3 und der Richtlinien an die Weiterentwicklung der besten verfügbaren Technik benötigt das BAFU eine zusätzliche Stelle sowie ein Budget von 150'000 CHF jährlich mit Inkrafttreten der Revision per 1. Januar 2013. Dies soll aus den vorgesehenen 1,5 Prozent der Gesamteinnahmen aus der VOC-Lenkungsabgabe, die den Vollzugsbehörden, OZD und BAFU, als Entschädigung für ihren Aufwand zur Verfügung stehen, finanziert werden.

Die OZD kann den administrativen Mehraufwand (Genehmigung des Massnahmenplans nach Anhörung des BAFU) aus den verfügbaren Mitteln decken.

6.2 Auswirkungen auf Kantone

Der Aufwand bei den kantonalen Ämtern, welche die OZD im Vollzug unterstützen, steigt, weil sie neu die Massnahmenpläne und deren Umsetzung prüfen müssen. Die Kantone werden für den zusätzlichen Aufwand aus dem Ertrag der Lenkungsabgabe entgolten. Nach ersten Abschätzungen dürfte der Aufwand für die Beurteilung der Massnahmenpläne in den ersten zwei Jahren je rund 400'000 CHF betragen. Der definitive Vorschlag zur Entschädigung wird den Kantonen nach Auswertung der Anhörung zur Revision der VOCV im Sommer 2012 zur Konsultation unterbreitet. In den Folgejahren müssen die Kantone die Umsetzung der Massnahmen überprüfen. Dieser Aufwand wird erst im Jahr 2014 auf der Basis der Massnahmenpläne genauer abgeschätzt werden können.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Von der Abgabebefreiung sind rund 100 Unternehmen betroffen. Ein ersatzloses Auslaufenlassen der Befreiungsmöglichkeit würde viele Unternehmen (z.B. Verpackungsdrucker, EPS, Farben- und Lackproduzenten, Kleb- und Kunststoffverarbeiter, Metallentfetter und die chemische Industrie) stark belasten, in einzelnen Fällen bis zu CHF 1.4 Mio. jährlich.⁸ Für die betroffenen Branchen ist die unbefristete Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 VOCV somit eine wesentliche Erleichterung und erhöht gleichzeitig die Planungssicherheit.

Die Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung ist für die Unternehmen mit Kosten verbunden. Je nach Ist-Zustand der stationären Anlage sind Investitionen notwendig. Da für die Verminderung der diffusen Emissionen auch der Umgang der Mitarbeitenden im betrieblichen Alltag mit Lösungsmitteln entscheidend ist, muss auch mit laufenden Kosten für Mitarbeiterschulungen und zur Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Arbeitsvorschriften gerechnet werden. Diesen Kosten steht jedoch ein direkter Nutzen für die Mitarbeitenden gegenüber, da die Verminderung der diffusen Emissionen die Arbeitsbedingungen der Produktionsmitarbeiter verbessern kann. Da die Anforderungen zur Verminderung der VOC-Emissionen mit Blick auf Verhältnismässigkeit definiert wurden sind die Massnahmen wirtschaftsverträglich. Die unbefristete Befreiungsmöglichkeit gewährt den Unternehmen zudem Planungssicherheit.

Der Aufwand für den Nachweis der Erfüllung des neuen Befreiungskriteriums, der eine Soll-Ist Analyse sowie die Erstellung eines Massnahmenplans beinhaltet, beläuft sich gemäss Schätzungen auf eine Woche Expertenarbeit pro Betrieb. Dabei handelt es sich um einen geschätzten Durchschnittswert angesichts der grossen Bandbreite von Industriebetrieben, die von der Abgabebefreiung nach Art. 9 VOCV profitieren. Um den administrativen Aufwand klein zu halten, kann bei Betrieben mit komplexen Anlagen der Nachweis der Erfüllung von Anhang 3 in Absprache mit der kantonalen Behörde summarisch erfolgen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9h). Das systematische Vorgehen zur Verminderung der diffusen Emissionen soll VOC-Einsparungspotenziale in den Betriebsabläufen aufdecken und dient damit als Grundlage für systematische Umweltverbesserungen.

⁸ Eine Schätzung basierend auf Bilanzen des Jahres 2009 ergibt einen durchschnittlichen Wert von 110'000 CHF pro Betrieb.

6.4 Ökologische Auswirkungen

Der Anreiz der Lenkungsabgabe zur Emissionsminderung wird durch die Anforderung "Beste verfügbare Technik" verstärkt, wobei von einem Potenzial von 1'500 t (die Hälfte der heutigen diffusen Emissionen der betroffenen Unternehmen) bis Ende 2017 ausgegangen werden kann. Dadurch werden externe Kosten im Bereich Gesundheit reduziert.

Die neue Befreiungsmöglichkeit stärkt den Vollzug der LRV, insbesondere von Art. 6, und dient damit einem fortschrittlichen und gesamtschweizerisch harmonisierten Vollzug.

Die Verminderung von VOC-Emissionen reduziert nicht nur die Ozonbelastung, sondern auch die Feinstaubbelastung und damit die gesundheitsschädigende und krebs-erregende Wirkung dieser Stoffe.